

Oberwil



BL



Reglement
über die Wasserver-
sorgungsanlagen
der Gemeinde Oberwil

REGLEMENT
ÜBER DIE WASSERVER-
SORGUNGSANLAGEN
DER GEMEINDE OBERWIL

Ingress 3

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3
 § 2 Zusammenarbeit 3
 § 3 Verfügungsrecht 3
 § 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht 3
 § 5 Technische Ausführung 3

B. Wasserabgabe

§ 6 Wasserlieferung 4
 § 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung 4
 § 8 Einschränkung der Wasserabgabe 4
 § 9 Qualität des Trinkwassers 4
 § 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch 4

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 5
 § 12 Enteignung 5
 § 13 Hydranten 5
 § 14 Haftungsausschluss 5

D. Anschlussleitung

§ 15 Erstellung und Kosten 6
 § 16 Durchleitungsrechte 6

E. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallation 6
 § 18 Erstellung und Kosten 7
 § 19 Abnahme und Kontrolle 7
 § 20 Instandhaltungspflicht 7
 § 21 Regelmässige Spülung 7
 § 22 Haftung 7

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung 7
 § 24 Meldepflicht 7

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz 8
 § 26 Standort und Eigentum 8
 § 27 Auswechslung 8
 § 28 Nachprüfung 8
 § 29 Ablesung der Wasserzähler 8
 § 30 Vorübergehender Wasserbezug 8

2.3 H. Finanzierung

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 31 Grundsätze	9
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung	9
§ 34 Zahlungsmodalitäten	10
§ 35 Verjährung	10
<i>II. Beitragspflicht¹⁰</i>	
§ 36 Anschlussbeitrag	10
<i>III. Jährliche Gebühren</i>	
§ 37 Grundsatz	11
§ 38 Grundgebühr	11
§ 39 Mengengebühr	11
§ 40 Miete für zusätzliche Wasserzähler.	11
<i>IV. Einmalige Gebühren</i>	
§ 41 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	11
I. Schlussbestimmungen	
§ 42 Vollzug.	11
§ 43 Ersatzvornahme.	11
§ 44 Rechtsmittel.	12
§ 45 Strafbestimmungen	12
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 47 Übergangsbestimmungen	12
§ 48 Inkrafttreten	12
Anhang 1 Gesetzesgrundlagen	13
Anhang 2 Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge)	15
Anhang 3 Abkürzungen	17

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967²⁾, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Oberwil und von Privaten.
- 2 Baurechtnehmerinnen bzw. Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gleichgestellt. Bei Zahlungsfähigkeit haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit

- 1 Die Gemeinde arbeitet zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) zusammen.
- 2 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem WWR ist vertraglich geregelt.

§ 3 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung zu.

§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- 1 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt, sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Technische Ausführung

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und von Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer haben den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zur Durchführung von Kontrollen sowie Unterhalts- oder Reparaturarbeiten von Wasserversorgungsanlageteilen jederzeit zu gestatten. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.
- 3 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien richtungweisend.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

²⁾ GS 23.434, SGS 455

2.3 B. WASSERABGABE

§ 6 Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicheren Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Wasser sparende Massnahmen anzuwenden.

§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität.

§ 9 Qualität des Trinkwassers

Die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung wird durch die Gemeinde gewährleistet. Sie ist nicht verpflichtet darüber hinaus eine bestimmte chemische, physikalische oder (mikro-) biologische Zusammensetzung des Trinkwassers einzuhalten.

§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen und die Wasserbezüge zeitlich und mengenmässig einschränken um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- ³ Die Finanzkompetenz für die Projektrealisierung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- ⁴ Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 12 Enteignung

- ¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.
- ² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 13 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde und der Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, es wird eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt.
- ² In begründeten Fällen kann die Gemeinde den Bezug von Wasser ab Hydrant auch andern Benützern bewilligen. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.

§ 14 Haftungsausschluss

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
 - a. auf Wasserbezug aus ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen sind oder
 - b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.
- ² Vorbehalten bleiben die Haftungsvorschriften gemäss übergeordnetem Recht.

2.3 D. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Reparaturen und Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. einer Wand oder Bodendurchführung) gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers oder Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m gebundene Deckschichten, ungebundene Deckschichten mit Platten und Steinen oder andere Erschwernisse (Bäume, Hecken, Mauern, Einfriedungen etc.) gehen zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

⁴ Bei Einstellung des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der Gemeinde.

§ 16 Durchleitungsrechte

¹ Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen zu Lasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

² Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

E. HAUSINSTALLATION

§ 17 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt unmittelbar nach dem, bzw. den, durch die Gemeinde zur Erfassung und Verrechnung des Wasserverbrauchs montierten Wasserzählern.

² Nach Wasserzählern gemäss Abs.1 muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden.

³ Wasserbehandlungsanlagen wie z.B. Entkalkungs-, Entsalzungs- und Chlorierungsanlagen etc., dürfen nur installiert werden, wenn sie vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

⁴ Ist in einer Liegenschaft ein Netztrenngerät bzw. ein Systemtrenngerät eingebaut, so hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Gemeinderat jährlich durch ein Fachunternehmen den Nachweis über die Funktionsfähigkeit beizubringen.

§ 18 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann die Hausinstallationen während des Einbaus und nach der Inbetriebsetzung jederzeit überprüfen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung, Bedienung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug (ab Hydrant);
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung wie Beregnungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen etc.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. während mehr als 90 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;
- d. ein Netztrenngerät eingebaut wird.

2.3 G. WASSERMESSUNG

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Löscheinrichtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Montagekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

§ 27 Auswechslung

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Ablesung der Wasserzähler wird in der Verordnung zu diesem Reglement geregelt.

² Bei Meldungen gemäss § 24 lit. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler versehen. Montage und Demontage erfolgen durch die Beauftragten der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Der Betrieb der Wasserversorgung und der Unterhalt der Anlagen werden im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt. Diese muss mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Administration, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
- b. den Wasserbezügerinnen bzw. den Wasserbezügern in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Wasserbezügerinnen bzw. den Wasserbezügern in Form einer jährlichen Mengengebühr;
- d. in Form von Gebühren für die Anschlussbewilligung (Prüfung von Gesuchen, Bewilligungserteilung, Baustellenkontrollen) und für besondere Dienstleistungen;
- e. in Form einer jährlichen Miete für zusätzliche Wasserzähler.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder der Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren.

⁴ Die bisherige Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Diese Regelung gilt sinngemäss bei Errichtung von Baurechten.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, der Grund- und Mengengebühren, der Mietgebühren sowie der Anschlussbewilligungsgebühren in der Verordnung fest. Besondere Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss Gebührenordnung (GO) in Rechnung gestellt.

² Die Erhebung der Beiträge und Gebühren erfolgt durch die Gemeinde mittels Verfügung.

§ 33 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von §§ 84 und 85 RBG.

2.3 § 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Beitragspflicht tritt mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen ein.
- ² Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit der Erteilung der Baubewilligung ein.
- ³ Die Anschlussbeiträge werden den Abgabepflichtigen gemäss § 31 Abs. 2 lit. a in Rechnung gestellt. Sie sind innert 90 Tagen fällig und zu begleichen.
- ⁴ Die jährlichen Gebühren und Mieten (für zusätzliche Wasserzähler), die Anschlussbewilligungsgebühren sowie die Gebühren für besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zu begleichen.
- ⁵ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes für rückständige Gemeindesteuern erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch der Gemeinde auf Anschlussbeiträge verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Beitragspflicht

§ 36 Anschlussbeitrag

- ¹ Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer haben der Gemeinde einen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn ihr Grundstück direkt oder indirekt an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.
- ² Der Anschlussbeitrag für Gebäude in den W-, WG-, K-, Z-, ÖWA-Zonen wird durch Multiplikation der Nutzfläche¹⁾ mit einem Einheitspreis ermittelt.
- ³ Der Anschlussbeitrag in der G-Zone wird wie folgt berechnet:
 - a. für geschlossene Gebäude mit Nutzung als Werkstätte, Laden, Büro, Labor u.ä. durch Multiplikation der Bruttogeschossfläche (BGF) aller Geschosse (ohne Untergeschoss bzw. Sockelgeschoss²⁾) mit einem Einheitspreis.
 - b. für überdeckte Flächen zur Nutzung als Lagerfläche, Autoabstellplatz u.ä. durch Multiplikation der überdeckten Fläche mit einem Einheitspreis.
- ⁴ Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes, die an das Wassernetz angeschlossen sind, wird der Anschlussbeitrag entsprechend der Nutzung (Wohnhaus wie in W-Zone, Ökonomiegebäude inkl. Stallungen aufgrund der BGF im Erdgeschoss) berechnet.
- ⁵ Für Ökonomiegebäude innerhalb des Baugebiets, die an das Wassernetz angeschlossen sind, wird der Anschlussbeitrag aufgrund der BGF im Erdgeschoss berechnet.
- ⁶ Nutzflächen¹⁾ von bewilligten Gebäuden, welche abgebrochen werden, werden in der neuen Beitragsrechnung in Abzug gebracht.
- ⁷ Bei Anbauten wird die Vergrösserung der Nutzungsfläche¹⁾ massgebend für die Beitragshöhe.
- ⁸ Werden bei einem Neu- oder Umbau die Nutzungsflächen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung für früher geleistete Anschlussbeiträge.

¹⁾ Aus Nutzungsberechnung gemäss ZRS (ohne nutzungsfreie Anbauten, Nebenbauten und Kleinbauten).

²⁾ Das Untergeschoss bzw. Sockelgeschoss darf max. 1.5 m über den Messpunkt (gemäss ZRS) ragen.

§ 37 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Mengengebühr (aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge) den Wasserbezügerrinnen bzw. den Wasserbezügern in Rechnung gestellt.

§ 38 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird aus dem Produkt Einheitspreis mal Anzahl Wohneinheiten bzw. Anzahl Betriebe und Betriebsstätten ermittelt.

§ 39 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei ausserordentlichen klimatischen Verhältnissen kann der Gemeinderat für Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe die Mengengebühr reduzieren.

§ 40 Miete für zusätzliche Wasserzähler

Für jeden zusätzlichen, im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler ist eine Miete zu entrichten. Der Begriff «zusätzlicher Wasserzähler» ist in der Verordnung zu diesem Reglement definiert.

IV. Einmalige Gebühren

§ 41 Gebühren für die Anschlussbewilligung und für besondere Dienstleistungen

- ¹ Für die Prüfung des Anschlussgesuches, die Bewilligungserteilung und die Baustellenkontrollen wird eine Anschlussbewilligungsgebühr erhoben.
- ² Die Anschlussbewilligungsgebühr wird als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr erhoben. Bei fehlender Baubewilligungsgebühr und für besondere Dienstleistungen wird der effektive Aufwand gemäss Gebührenordnung (GO) in Rechnung gestellt.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Einzelheiten werden vom Gemeinderat auf dem Verordnungsweg geregelt.

§ 43 Ersatzvornahme

Kommt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

2.3 § 44 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Entscheide des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige über die Wasseranlagen der Gemeinde Oberwil vom 01. Januar 1988. Dieses wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussbeiträge die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Bauabnahme als hängig.

³ Der Rückflussverhinderer nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2008 beschlossen

Oberwil, den 23. Oktober 2008

GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar

Hanspeter Gärtner

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 19. Dezember 2008 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Januar 2009 per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 9. Oktober 1992
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 23. November 2005
- Hygieneverordnung des EDI (HyV), 23. November 2005
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser, 23. November 2005
- Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produktheftpflicht (Produktheftpflichtgesetz, PrHG)

Kanton Basellandschaft

- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13. Januar 1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 3. April 1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basellandschaft (RBG), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- Regelwerk Wasser des SVGW
- SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- Wasser-Qualitäts-Sicherung WQS (2001) bzw. WQS Plus (2008)

Begriff	Erläuterung
Bruttogeschossfläche (BGF)	Summe aller dem Gewerbe dienenden Geschossflächen, berechnet anhand der Aussenmasse der Gebäude.
Generelle Wasserversorgungsplanung Kanton	Die Generelle Wasserversorgungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sorgt für die Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs.
Generelles Wasserversorgungsprojekt bzw. Generelle Wasserversorgungsplanung Gemeinde (GWP)	<p>Das Generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die Generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinde zeigt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie weit die Wasserversorgungsanlagen den geforderten Zielsetzungen entsprechen und wie sie gemäss der angestrebten Entwicklung geplant sind <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben erfüllt werden sollen. <p>Sie bildet die Grundlage für eine langfristig gesicherte Finanzierung.</p>
Wasser-Qualitäts-Sicherung	Sie enthält nebst den gesetzlichen und normativen Vorgaben auch Angaben über Organisationsstrukturen und Optimierung von Abläufen die den Betrieb auch in ausserordentlichen Fällen gewährleisten.
«WQS Plus»	Das 2001 in der WW beschlossene WQS hat sich grundsätzlich gut bewährt. Im Laufe der vergangenen Jahre zeigten sich bei dessen Anwendung in einigen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten. Der Verwaltungsausschuss des WWR hat deshalb das Projekt «WQS Plus» ausgelöst.

AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Euro-Norm
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Baselland
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
WW	Wasserversorgung
WWR	Wasserwerk Reinach und Umgebung
ZRS	Zonenrichtlinien Siedlung

Gemeindeverwaltung

Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Tel 061 405 44 44. Fax 061 405 42 14
oberwil@oberwil.ch www.oberwil.ch